



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

26.03.2019

Nr. 18/2019

Seite 124 - 128

Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik an der FH Münster vom 26. März 2019



Besondere Evaluationsbestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik an der FH Münster vom 26. März 2019

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW 2017 S. 806), und § 2 Abs. 2 Satz 4 der Evaluationsordnung der FH Münster vom 9. April 2018 hat der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik an der FH Münster folgende Besondere Evaluationsbestimmungen erlassen:



Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Befragung im Studienverlauf	3
§ 2 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	3
§ 3 Studienabschlussbefragung	4
§ 4 Weitere Befragungen	4
§ 5 Externe Studiengangsevaluation	4
§ 6 Inkrafttreten	4



§ 1

Befragung im Studienverlauf

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik befragt gem. § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung seine Studierenden mit einem hochschulweiten Fragebogen, der durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt wird.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Mindestens alle drei Jahre muss jedes Modul einmal evaluiert werden. Für die Sicherstellung der systematischen Durchführung ist der Dekan/die Dekanin zuständig. Die Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen erfolgt darüber hinaus durch den jeweiligen Lehrenden/die jeweilige Lehrende.
- (2) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Gruppen von Lehrveranstaltungen in einem einheitlichen, modulübergreifenden Verfahren zu evaluieren. Die Ergebnisse werden zeitnah an die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgespiegelt. Alle neuen Lehraufträge werden durch die Studierenden evaluiert.
- (3) Das Vorschlagsrecht der Studierenden gem. § 5 (6) der Evaluationsordnung wird durch das Angebot an die Studierenden gewährleistet, sich mit Vorschlägen an die Lehrenden, den Dekan oder die Dekanin, die QM-Beauftragte oder den QM-Beauftragten oder die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates zu wenden.
- (4) Lehraufträge müssen mindestens bei jeder zweiten Durchführung der Veranstaltung evaluiert werden.
- (5) Jede Lehrende und jeder Lehrende kann die Methodik der Befragungen selbst festlegen.
- (6) Die Methodik der einheitlichen, modulübergreifenden Evaluation wird durch den Fachbereichsrat festgelegt.
- (7) Die Evaluationsergebnisse werden noch im laufenden Semester mit den an der Befragung beteiligten Studierenden diskutiert.



§ 3

Studienabschlussbefragung

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik befragt alle Absolventinnen und Absolventen direkt nach dem Studienende mithilfe des hochschulweiten und des jeweiligen fachbereichsspezifischen Fragebogenteils.

§ 4

Weitere Befragungen

Der Fachbereich beteiligt sich regelmäßig am HIS-Studienqualitätsmonitor und am CHE Ranking.

§ 5

Externe Studiengangsevaluation

Der Fachbereich führt die externe Evaluation mithilfe eines Beirates durch. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 6

Inkrafttreten

Die Besonderen Evaluationsbestimmungen des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik vom 26.11.2018.

Münster, den 26. März 2019

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski